

SATZUNG

des von Arnim'schen Familienverbandes e. V.



Vorwort

Zu den besonderen Merkmalen der Familie von Arnim zählt ihr Zusammenhalt, der sich weit zurückverfolgen lässt und sich mindestens seit dem sechzehnten Jahrhundert u. a. in unregelmäßigen Familientreffen äußerte.

So wie der Mensch im Verlauf seines Lebens eine Entwicklung durchläuft, so hat sich auch die Gesamtfamilie als eine Art Interessengemeinschaft ständig verändert und weiterentwickelt. Dies gilt sowohl für die Motivation des Zusammenschlusses als auch für dessen Formen und Handeln.

Die Erhaltung und Mehrung des Lehnsbesitzes und des Grundeigentums als wesentliche Basis einer materiell abgesicherten Existenz und zugleich Unabhängigkeit standen - selbstverständlich neben sozialen Aspekten - lange Zeit hindurch im Vordergrund. Heute ist - wiederum neben der Fürsorge - die geistige Grundhaltung, ihre Festigung und Weitergabe an die jüngeren Mitglieder ein wichtiges Anliegen der Großfamilie.

Die Struktur des Familienzusammenschlusses neuerer Prägung verdankt ihr Entstehen der Verleihung des Rechts der Präsentation eines Mitglieds der Familie von Arnim zum Preußischen Herrenhaus (Erlass König Friedrich Wilhelms IV. vom 7. Juli 1855 an den Preußischen Minister des Innern, aufgrund der Verordnung wegen der Bildung der Ersten Kammer vom 12. Oktober 1854). Als Grundlage für die Wahl des jeweiligen Repräsentanten der Gesamtfamilie zum Herrenhause und zur Regelung weiterer Familienbelange wurde auf dem Familientage vom 28. Oktober 1856 ein Statut verabschiedet, das den rechtlichen Rahmen des neuen Familienverbandes bildete. Der erste Familientag nach dem neuen Statut fand am 1. Dezember 1857 statt. Seitdem sind 122 Familientage bis einschließlich 1983 veranstaltet worden, außer 1915, 1916, 1945-1947.

Neben diesem Zusammenschluss begannen ab Anfang des 19. Jahrhunderts einzelne Familienzweige zur Alterssicherung bedürftiger und zur Ausbildung keinen Besitz erbender junger Familienmitglieder Stiftungen zu errichten. Diese Stiftungen haben Teile ihres Vermögens bis in unsere Tage gerettet. Sie konnten einzelnen Vettern und Kusinen in schwerer Zeit wichtige Hilfen geben. Gegenseitige Unterstützung war denn auch nach mehreren Änderungen des alten Familienstatuts, die sich aus dem politischen Umfeld ergaben, die Schwerpunktaufgabe, die sich der Familienverband für die Gesamtfamilie nach seiner Neukonstituierung 1948 in Rothenburg ob der Tauber selbst stellte. Der fast vollständige Verlust des Grund und Bodens und die starken Einbußen durch die Kriegstoten im besten Alter hatten dieses Ziel stark in den Vordergrund gerückt.

Nach dreißigjähriger Bewährung dieser Form legten veränderte Verhältnisse eine Anpassung des organisatorischen Gefüges der Gesamtfamilie nahe.

So ergab sich einerseits die Zusammenfassung der noch bestehenden Stiftungen zu einer neuen leistungsfähigeren Institution der Gesamtfamilie und andererseits die Neuformulierung der Satzung für den Familienverband unter Beschränkung auf Pflege von Geschichte und Zusammenhalt der Familie.

Verbands- und Stiftungssatzung als eine Einheit bildende organisatorische Grundlage der Arnim'schen Familie werden hiermit einem Wunsch des Familientages entsprechend allen Mitgliedern vorgelegt.

Mögen sie für lange Zeit wirksam dem Interesse der Gesamtfamilie dienen.

Bonn, den 1. Juli 1984

Adolf-Heinrich von Arnim
(Gerswalde)
Vorsitzender des Familienvorstandes

Jochen von Arnim
(Mürow)
Familiengenealoge

SATZUNG
des von Arnim'schen Familienverbandes e. V.
Stand: 15. September 2013, Beschluss Familientag in Kriebstein

A. Allgemeines

§1
Name und Sitz

Der von Arnim'sche Familienverband e.V. hat seinen Sitz in Bonn und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2
Zweck und Aufgabe

(1) Der Verband hat den Zweck, den Mitgliedern das Bewusstsein zu vermitteln und zu erhalten, dass ihre Vorfahren als Angehörige der vormals führenden Schicht in Deutschland historische, kulturelle und soldatische Beiträge geleistet und damit dem Arnim'schen Namen Ansehen verschafft haben. Dieses Bewusstsein soll die Mitglieder veranlassen, sich dieses Ansehens als Angehörige einer Familie des historischen deutschen Adels würdig zu erweisen.

(2) Hierzu bemüht sich der Verband darum, der jungen Generation neue Wege der Bewährung unter veränderten Zeitumständen aufzuzeigen. Im Übrigen erfüllt er diese Aufgabe durch persönlichen Zusammenhalt der Familie, insbesondere durch Abhaltung der Familientage sowie durch Pflege der Familiengeschichte und durch gegenseitige Hilfe zur Bewahrung vor sozialer Not. Für diese letztere Aufgabe bedient er sich der von Arnim'schen Stiftung, deren Kuratorium satzungsgemäß mit seinem Vorstand personengleich ist.

B. Mitgliedschaft

§ 3
Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Zur Mitgliedschaft im Familienverband sind berufen:

- volljährige Personen beiderlei Geschlechts, die den Namen von Arnim als ehelich Geborene oder durch nachfolgende Ehe legitimierte Abkömmlinge im Mannesstamme der drei Brüder Claus, Lüdeke und Wilke von Arnim, die um 1400 gelebt haben, führen oder als weibliche Personen vor ihrer Verheiratung geführt haben, sowie
- volljährige weibliche Personen, die den Namen von Arnim durch Heirat mit einem der vorstehend genannten Namensträger erworben haben.

Über Ausnahmen entscheidet der Familientag mit satzungsändernder Mehrheit (§ 12 Abs. 5) auf einstimmigen Vorschlag des Vorstandes.

(2) Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes erworben.

(3) Ausgeschiedene können wieder aufgenommen werden.

(4) Im Falle einer Adoption oder der Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitglieds entscheidet der Familientag auf Vorschlag des Vorstandes.

§ 3a
Außerordentliche Mitgliedschaft

(1) Familienangehörige, die über den in § 3 genannten Umfang hinausgehen, können außerordentliche Mitglieder werden, sofern sie volljährig sind und den Namen „von Arnim“ tragen.

Als außerordentliche Mitglieder kommen in Betracht Personen beiderlei Geschlechts:

- die von einem Familienmitglied nach § 3 adoptiert wurden,
- die Nachkommen der zuvor genannten adoptierten Personen im männlichen Stamm sind,
- nichteheliche Kinder von Familienmitgliedern nach § 3,
- Kinder von Cousinen, die den Namen „von Arnim“ als Familienname in weiblicher Linie weitergeben haben,

- Mitglieder der Familie „Wagenführ gen. v. Arnim“ nach Maßgabe der zuvor genannten Kriterien.

(2) Die außerordentliche Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes erworben.

(3) Außerordentliche Mitglieder werden als Gäste zu Veranstaltungen des Familienverbandes eingeladen und erhalten die in der Familie üblichen Informationen. Sie haben in den Gremien des Familienverbandes kein Stimmrecht.

(4) Außerordentliche Mitglieder zahlen einen verringerten Mitgliedsbeitrag. Über die Höhe entscheidet der Familientag.

§4

Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet

- durch Austritt

Dieser muss schriftlich gegenüber dem Vorstand zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden.

- durch Ausschluss.

Ein Mitglied kann aus dem Familienverband auf Antrag des Vorstandes, der zu diesem Zweck zwei ihm geeignet erscheinende Familienmitglieder hinzuzuziehen hat, ausgeschlossen werden, wenn es durch seinen Lebenswandel oder einzelne Handlungen das Ansehen der Familie schädigt oder trotz zweimaliger von dem Vorsitzenden auf Beschluss des Vorstandes in angemessenem Zeitraum ergangener Verwarnungen die Eintracht des Verbandes erheblich stört oder seinen satzungsgemäßen Verpflichtungen nicht nachkommt.

(2) Ausgeschiedene Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Vermögen oder Teile des Vermögens des Verbandes. Sie erhalten auch nicht die von ihnen eingezahlten Beiträge, Spenden oder Stiftungen zurück.

§5

Pflichten und Rechte der Mitglieder

(1) Die Mitglieder verpflichten sich, einen Jahresbeitrag zu zahlen. Über die Höhe des Beitrags beschließt der Familientag. Von der Zahlung der Beiträge können Mitglieder auf Beschluss des Vorstandes ganz oder teilweise befreit werden.

(2) Die Mitglieder sind berechtigt, an den Familientagen teilzunehmen. Stimmberechtigt ist jedoch nur, wer die vom Familientag beschlossenen Beiträge für das voraufgehende Kalenderjahr entrichtet hat oder hiervon befreit war. Die Mitglieder sind ferner berufen, im Falle der Hilfsbedürftigkeit von der von Arnim'schen Stiftung nach Maßgabe von deren Satzung unterstützt zu werden.

C. Organisation

§ 6

Zusammensetzung und Wahl des Familienvorstandes

(1) Der Vorstand besteht aus fünf vom Familientag auf fünf Jahre gewählten Mitgliedern. Wiederwahl ist möglich. Er wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und den Schriftführer und bestimmt auch die Reihenfolge, nach der die anderen Vorstandsmitglieder den Vorsitzenden vertreten.

Beabsichtigt ein Vorstandsmitglied während der 5-jährigen Wahlperiode zurückzutreten, ist dies dem Familienvorstand ein Jahr im Voraus zum Familientag mitzuteilen. Kandidaten für den Familienvorstand müssen mindestens sechs Monate vor dem Familientag von Mitgliedern des Familienverbandes dem Vorstand schriftlich vorgeschlagen werden. Nach Zustimmung des vorgeschlagenen Familienmitglieds zur Kandidatur für den Familienvorstand ist dessen Name in der Einladung zum Familientag den Familienmitgliedern bekannt zu geben.

(2) Zur Vertretung des Verbandes nach außen ist der Vorsitzende allein berufen. Bei Verhinderung wird er durch Vorstandsmitglieder in der nach Abs. (1) vom Vorstand festgelegten Reihenfolge vertreten.

(3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter und weitere zwei der fünf Vorstandsmitglieder anwesend sind. In dringenden Fällen können Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden.

(4) Der Schriftführer führt über Familientage und Vorstandssitzungen Protokoll.

§ 7

Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Familienvorstand hat alle Familienangelegenheiten zu erledigen, die nicht dem Familientag vorbehalten sind.

(2) Er bereitet die Verhandlungen des Familientages vor, erstattet diesem Bericht über seine Tätigkeit und führt die Beschlüsse des Familientages aus.

(3) Er nimmt ferner die Aufgaben des Kuratoriums der von Amim'schen Stiftung wahr.

§ 8

Kassenverwaltung

(1) Der Kassenverwalter wird vom Familientag auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Er führt seine Aufgabe auf Weisung und in enger Zusammenarbeit mit dem Vorstand durch.

(2) In seinem Aufgabenbereich kann der Kassenverwalter den Familienverband nach außen vertreten. Er erstattet dem Familientag Bericht über die Geschäfte der abgelaufenen Zeit und legt Rechnung.

(3) Der Familientag wählt alljährlich für das kommende Geschäftsjahr zwei Rechnungsprüfer, die die Kasse prüfen und den Vorstand bei der Verwendung der Mittel beraten. Sie erstatten dem Familientag Bericht.

(4) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

§9

Verwaltungsaufgaben

Niemand darf seitens des Verbandes durch Verwaltungsaufgaben, die den Zielen dieser Satzung fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

§10

Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Mindestens alle zwei Jahre wird eine ordentliche Mitgliederversammlung (Familientag) abgehalten. Der Familientag wird vom Vorstand einberufen.

(2) Ein außerordentlicher Familientag ist vom Vorstand einzuberufen, wenn mindestens zwanzig Mitglieder dies unter schriftlicher Angabe der Gründe und des Verhandlungsgegenstandes verlangen.

(3) Die persönlichen Unkosten, die den Mitgliedern durch die Teilnahme an der Mitgliederversammlung entstehen, trägt jedes Mitglied selbst. Für gemeinsame Unkosten können Entgelte erhoben werden, die die Kosten der Veranstaltung höchstens decken oder nur wenig überschreiten.

(4) Der Familientag erteilt dem Vorstand und dem Kassenverwalter Entlastung.

(5) Zum nichtoffiziellen Teil des Familientages können Gäste eingeladen werden. Unkosten dürfen dem Verband aus dieser Einladung nicht entstehen.

§11

Einladungen und Anträge

(1) Die Einladungen zum Familientag sind mindestens vier Wochen vorher zu versenden. Die vorläufige Tagesordnung ist in der Einladung mitzuteilen.

(2) Anträge für die Tagesordnung sind acht Wochen vor dem Sitzungstermin an den Schriftführer einzureichen.

(3) Ein Antrag muss auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn er fristgemäß von mindestens zehn Mitgliedern eingereicht worden ist.

§ 12 **Beschlussfassung**

(1) Der Familienverband ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens zehn Prozent der Mitglieder auf dem Familientag anwesend oder vertreten sind. Vom Vorstand müssen drei Mitglieder anwesend sein.

(2) Der Vorsitzende des Familienvorstandes leitet den Familientag.

(3) Nicht anwesende Mitglieder können sich durch anwesende, die von ihnen mit schriftlicher Vollmacht versehen sind, vertreten lassen, doch darf kein Bevollmächtigter mehr als zwei Stimmvollmachten führen.

(4) Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der erschienenen oder ordnungsgemäß vertretenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(5) Zu einer Beschlussfassung über Satzungsänderungen und eine Änderung des Zwecks des Vereins bedarf es der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

(6) Die gefassten Beschlüsse werden schriftlich niedergelegt und vom Vorstand unterzeichnet.

D. Schlussbestimmungen

§ 13 **Auflösung des Verbandes**

(1) Zur Auflösung des Verbandes ist ein Beschluss erforderlich, dem mindestens zwei Drittel aller stimmberechtigten Familienverbandsmitglieder zugestimmt haben.

(2) Jedes Mitglied wird durch eingeschriebenen Brief zur Stimmabgabe aufgefordert.

(3) Nichtabgabe der Stimme bedeutet Ablehnung des Auflösungsantrages.

§ 14 **Auslegung der Satzung**

Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung dieser Satzung werden ausschließlich vom Familientag entschieden.

§ 15 **Redaktionelle Änderungen der Satzung**

Der Vorsitzende ist berechtigt, redaktionelle Änderungen der Satzung, die der Registerrechtspfleger oder das Finanzamt verlangt, vorzunehmen.

Kronberg, den 3. März 1984

Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Bonn unter der Registernummer VR-4996 am 11. Mai 1984

Bonn, den 11. Mai 1984

gez. Lützler

Justiz-Angestellte als Registerführer

Zuletzt geändert am 15. September 2013, Familientag in Kriebstein,
eingetragen in das Vereinsregister am 19.12.2013